



Sozialgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

S 4 SO 103/22

In dem Rechtsstreit

A.

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin B.

gegen

C.

– Beklagter –

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 2025 durch die Richterin am Sozialgericht D. sowie den ehrenamtlichen Richter E. und die ehrenamtliche Richterin F. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist ein Anspruch auf Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets für die Kosten der Mitgliedschaft im Fitnessstudio und für die Kosten einer Kampfsportschule streitbefangen.

Die 1990 geborene Klägerin leidet u.a. an paranoider Schizophrenie sowie an einer einfachen Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörung. Es besteht ein Grad der Behinderung von 80 mit den Merkzeichen G und H. Pflegegrad 3 wurde seit 1.10.2019 zuerkannt. Die Klägerin bezieht laufend Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII von dem Beklagten. Sie bewohnt mit ihrem Lebensgefährten gemeinsam eine Mietwohnung.

Mit Antrag vom 01.11.2019 begehrte die Klägerin Eingliederungshilfe bei dem Beklagten. Der Beklagte führte daraufhin am 5.11.2020 eine Bedarfsermittlung durch. Die Klägerin äußerte dabei den Wunsch, sich eine Tagesstruktur zu erarbeiten und einer täglichen Routine nachgehen zu können. Hinsichtlich vorhandener Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Klägerin wurde festgestellt, dass diese grundsätzlich in der Lage sei, Einzel- und Mehrfachaufgaben zu übernehmen. Ihr fehle jedoch oft der Antrieb, um Aufgaben zu erledigen oder überhaupt zu beginnen. Aus der Antriebslosigkeit finde sie eigenständig nicht in die Handlung, sondern bedürfe der Unterstützung von außen. Sie sei auch nicht in der Lage, eigenständig einer täglichen Routine nachzugehen. Die Klägerin berichtete, dass sie keinerlei Tagesstruktur habe. Aufgrund des stark verminderten Antriebs und der ausgeprägten Depressionen benötige sie täglich Motivation und Aufforderung zu allen Verrichtungen des täglichen Lebens. Es sei ihr eigenständig nicht möglich, sich sinnvoll zu beschäftigen. Sie säße dann den ganzen Tag nur rum und würde viel grübeln. Sie sei aufgrund der vorliegenden Erkrankung nicht in der Lage, angemessen mit Stress und psychischen Anforderungen umzugehen. Sie fühle sich mit allem überfordert. Oft ließe sie dies an ihrem Lebenspartner aus. In der Vergangenheit sei auch selbstverletzendes Handeln aufgetreten. In psychischen Belastungssituationen, die nahezu täglich auftreten würden, sei sie eigenständig nicht in der Lage, Dinge zu tun, die ihr dann helfen würden. Sie wisse, was ihr guttue, könne dies dann aber nicht in eine konkrete Handlung übertragen und sei auf Motivation und Unterstützung von außen angewiesen. Ebenso würden psychotische Halluzinationen auftreten. Daraufhin wurde im Hilfebedarfermittlungsgespräch die Möglichkeit des Besuchs einer Tagesstätte zur Initiierung einer Tagesstruktur erörtert. Dies lehnte die Klägerin allerdings für sich ab. Sie empfinde, dass dies nicht das richtige für sie sei und dass sie das Umfeld für sich als nicht passend finde. Sie wolle lieber zunächst eine Tagesstruktur zu Hause für sich erarbeiten. Weiterhin habe sie im Alltag Angst, das Haus allein zu verlassen. Dies betreffe ebenso den Einkauf. Sie sei derzeit nicht in der Lage, allein ein Geschäft aufzusuchen und sich mit den notwendigen Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen. Dies geschehe derzeit in der Regel, wenn überhaupt, nur mit ihrem Lebenspartner

zusammen. Auch der stark verminderte Antrieb bewirke, dass sie eigenständig die Motivation zum Einkauf nicht aufbringen könne, selbst wenn diese Ängste nicht bestünden. Auch bei der Zubereitung von Mahlzeiten zeige sich der verminderte Antrieb. Sie sei auf Motivation und Aufforderung von außen angewiesen, um sich dann Mahlzeiten selbst zuzubereiten. Auch vom Haushalt fühle sie sich völlig überfordert. Aufgrund der ausgeprägten Antriebslosigkeit finde sie eigenständig nicht in die Aktivität und könne sich auch nicht entscheiden, wo Sie anfangen solle, sodass sie hier nahezu täglich auf Motivation und Aufforderung von außen angewiesen sei. Sie beziehe auch Leistungen der Pflegekasse. Diese Leistungen verwende sie jedoch nicht zur Unterstützung im Haushalt. Es gehe um befähigende Hilfe, um irgendwann wieder eine selbständige Übernahme zu gewährleisten. Der Betreuungs- und Entlastungsbetrag der Pflegekasse werde ebenfalls nicht verwendet.

Nach Auswertung des Bedarfsermittlungsgespräches bewertete der Beklagte die vorliegenden Teilhabeeinschränkungen der Klägerin als wesentlich. Die Klägerin gehöre damit zu den anspruchsberechtigten Personen nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII in der am 31. 12. 2019 geltenden Fassung. Die Klägerin sei daher auf eine qualifizierte unterstützende Maßnahme angewiesen, um ihr ein weitestgehend eigenständiges Leben in der eigenen Wohnung und damit die soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Klägerin sei in der eigenständigen Bewältigung des Alltags aufgrund der vorliegenden Erkrankung und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen stark eingeschränkt. Ohne eine qualifizierte Unterstützung sei davon auszugehen, dass sich das Krankheitsbild der Klägerin verschlechtere, sodass sie die Maßnahme der qualifizierten Assistenzleistung nach § 113 Abs. 2 in Verbindung mit § 78 SGB IX als geeignet zeige, die bestehenden behinderungsbedingten Teilhabeeinschränkungen zu mindern und eine Verschlimmerung des Behinderungsbildes zu verhüten. Soweit die Klägerin im Hilfebedarfsermittlungsgespräch berichtet habe, dass sie sich über die Leistungen der Eingliederungshilfe einen Personal-Trainer finanzieren wolle, der sie bei der Ausübung einer sportlichen Aktivität persönlich im Verhältnis 1:1 betreue, da sie selbst nicht in der Lage sei, eine kontinuierliche Teilnahme an einer sportlichen Aktivität sicherzustellen, sei diese Maßnahme aus Sicht des Beklagten nicht geeignet, die bestehenden Teilhabeeinschränkungen zu mildern, sondern würden eher darauf abzielen, die Einschränkungen noch zu fördern. Ziel der Maßnahme der Eingliederungshilfe müsse vorliegend sein, die Klägerin in ihren Fähigkeiten zu bestärken auch eigenständig und ohne eine 1:1 - Betreuung an einer sportlichen Aktivität teilzunehmen. Ebenso lasse sich der Bedarf eines Personal-Trainer nicht als behinderung bedingt bewerten. Im Falle der Klägerin seien daher qualifizierte Assistenzleistungen als die geeignete und zielführende Maßnahme zu gewähren.

Mit Bescheid vom 25.11.2020 bewilligte der Beklagte der Klägerin daraufhin für den Zeitraum vom 1.12.2020 bis 30.11.2021 Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Form von Assistenzleistungen (soziale Teilhabe) nach § 99 SGB IX in Verbindung mit

§ § 113 Abs. 2 Nummer 2,78 SGB IX für die ambulante Betreuung im Umfang von sieben Fachleistungsstunden pro Woche. Im Mai 2021 teilte die Klägerin sodann beim Beklagten mit, dass sie mit dem bisherigen Anbieter der Assistenzleistungen nicht mehr zusammenarbeiten wolle. Sie wünsche einen Wechsel des Leistungserbringers. Der Wechsel des Leistungserbringers erfolgte sodann zum 15.6.2021, gleichzeitig wurde der Umfang der wöchentlichen Assistenzleistungen mit Bescheid vom 12.7.2021 verdoppelt.

Per Mail vom 30.7.2021 beantragte die Klägerin (erneut) „Tagesstrukturierung“. Sie bat um ein erneutes Hilfeplangespräch um klären zu können, welche Tagesstätte für Sie noch infrage komme. Zu Hause sei es ihr zu langweilig. Weiterhin begehre sie ein persönliches Budget für das easy Fitness Fitnessstudio. Sie habe sich dort schon angemeldet. Ihr Freund gehe auch dorthin und sie habe eigenständig keinen Antrieb dorthin zu gehen. Sie stelle sich vor, dass die Eingliederungshilfe die Kosten ihrer Mitgliedschaft bei G. übernehme und sie zusätzlich im Rahmen eines persönlichen Budgets eine Begleitperson erhalte (bevorzugt einen Personal-Trainer) der sie beim Sport anleite. Nur so sei ihr gesundheitlicher Zustand sichergestellt. Per Mail vom 9.9.2021 beantragte die Klägerin ausdrücklich die Kostenübernahme für die Fitnessstudio-Mitgliedschaft im Rahmen des persönlichen Budgets. Daraufhin wurde am 13.09.2021 ein weiteres Hilfeplangespräch mit der Klägerin durchgeführt. Im Rahmen des Gesprächs bekräftigte die Klägerin den Wunsch nach einem persönlichen Budget für die Kosten des Fitnessstudios und eines Personal-Trainers. Der Beklagte vertrat weiter die Meinung, dass die Übernahme der Kosten einer Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählten. Die Teilhabebeeinträchtigung der Klägerin könne so nicht gemildert werden, sondern die Einschränkungen würden eher noch gefördert. Im Rahmen des Normalitätsprinzips sei die Finanzierung einer Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio seitens der Eingliederungshilfe weder notwendig noch geeignet. Auch der Bedarf eines Personal-Trainers sei behinderungsbedingt nicht erforderlich.

Am 14.9.2021 bekräftigte die Klägerin, dass sie ihren Antrag auf Tagesstruktur vom 30.7.2021 aufrecht erhalte. Sie wolle jedoch nicht eine Tagesstätte besuchen, da eine solche Einrichtung für sie nicht geeignet sei. Sie beantrage ein persönliches Budget für die Mitgliedschaft im Fitnessstudio, die Kosten eines Personal-Trainers und die Mitgliedschaft in einem Sportverein. Den Besuch des Fitnessstudios wolle sie als tagesstrukturierende Maßnahme nutzen. Der Personal-Trainer solle sie dabei motivieren und sie zum Fitnessstudio begleiten, da ihr der Antrieb fehle.

Mit Bescheid vom 17.9.2021 lehnte der Beklagte die Anträge vom 9.9.2021 und vom 14.9.2021 auf Leistungen der Eingliederungshilfe ab. Er begründete die Ablehnung unter anderem damit, dass die Finanzierung von Mitgliedschaften im Fitnessstudio, Sportverein und eines Personal-Trainers insgesamt weder als Assistenzleistungen in Form eines persönlichen

Budgets noch als tagesstrukturierende Leistungen nach dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe in Betracht kämen. Leistungen der Eingliederungshilfe sollten behinderungsbedingten Bedarfe ausgleichen. Die von der Klägerin beantragten Aktivitäten stellten keine behinderungsbedingten Bedarfe dar. Alle drei beantragten Aktivitäten seien über die Leistungskataloge der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB II unter dem SGB XII abgedeckt und stellten keinen außergewöhnlichen Mehrbedarf dar. Die Klägerin beziehe Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und habe die Aufwendungen für Fitnessstudios, Sportvereine oder Personal Trainer aus ihrem Regelsatz zu decken. Dem Antrag könne daher nicht entsprochen werden. Im Übrigen weise der Beklagte darauf hin, dass eine Leistungsgewährung für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend des Bedarfs der Klägerin grundsätzlich möglich seien, wenn die Maßnahme im Sinne des § 81 SGB IX geeignet sei, den Bedarf zumindest zu mildern.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, ein Ausschluss der von ihr gewünschten Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die begehrten Leistungen seien zudem auch erforderlich und geeignet, um das Ziel der sozialen Teilhabe zu erreichen. Anstelle des Personal-Trainers werde nunmehr um Finanzierung des Besuchs einer Kampfsportschule gebeten. Diese werden von einer Frau geleitet, sodass der Klägerin leichter fallen würde, Vertrauen aufzubauen. Die Erfahrung, sich im Notfall wehren zu können, wäre für die Klägerin sehr wertvoll. Zudem leide sie unter Antriebsarmut und einer fehlenden Tagesstruktur, die sie sich selbst nicht schaffen könne. Der Besuch der Kampfsportschule mit festen Trainingszeiten würde die Klägerin in der Überwindung ihrer Situation unterstützen. Aufgrund der sportlichen Betätigung werde ein gesunder Umgang mit der Essstörung sowie einer Verbesserung der Selbstwahrnehmung des Körperschemas erreicht. Die Klägerin würde dadurch Selbstwirksamkeit erfahren.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 23.2.2022 zurück. Er begründete die Zurückweisung unter anderem damit, dass das persönliche Budget nach § 29 SGB IX Leistungsberechtigte dabei unterstützen solle, ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu führen, indem sie über die Beschaffung und Ausführung individuell erforderlicher Unterstützungsleistungen selbst entscheiden könnten. Grundsätzlich budgetfähig seien alle Leistungen zur Teilhabe. Das persönliche Budget sei ausschließlich für eine zielorientierte Verwendung vorgesehen und nur für diese einzusetzen. Hierbei sei hervorzuheben, dass das persönliche Budget keine eigenständige Leistung sei, sondern eine alternative Form der Leistungserbringung, d. h. die einzelnen Teilhabeleistungen würden zusammengefasst und gemeinsam als persönliches Budget erbracht. Ein Anspruch im Rahmen der Eingliederungshilfe bestehe nur auf solche Leistungen, die geeignet und erforderlich seien, die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Einzelfall zu erreichen. Danach müsste die Teilnahme an der

Kampfsportschule geeignet und erforderlich für die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sein. Gerade die Erforderlichkeit einer Teilnahme an der Kampfsportschule oder eines Fitnessstudios sei für die soziale Teilhabe nicht gegeben. Denn es gehe der Klägerin vorrangig nicht darum, sich einen sozialen Teilhabeanspruch zu beschaffen und Kontakt mit Menschen ohne Behinderung zu haben, sondern vielmehr um das Aneignen von Selbstverteidigungstechniken und um die Überbrückung von fehlender Tagesstruktur, die sich bei einem Besuch der Kampfsport vermeintlich einstellen würde. Zudem solle durch die sportliche Betätigung eine Besserung der Gesundheitssituation eintreten. Diese genannten Ziele seien jedoch keine, welche aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu finanzieren seien bzw. die tatsächlich durch den gelegentlichen Besuch der Kampfsportschule zu erreichen sein. Die Klägerin erhalte bereits Leistungen für qualifizierte Assistenz in Form von Fachleistungsstunden in doppeltem Betreuungsumfang durch den Caritasverband. Im Rahmen des Hilfeplangesprächs im September 2021 sei festgestellt worden, dass ausschließlich die Maßnahme der qualifizierten Assistenzleistungen als geeignete und zielführende Maßnahme angesehen werde. Nach Einschätzung der Hilfeplanung des Beklagten müsse es Ziel der Eingliederungshilfe sein, die Klägerin in ihren Fähigkeiten zu bestärken und auch ohne eine 1:1- Betreuung eigenständig an einer sportlichen Aktivität teilnehmen zu können. Bei einem individuellen Training in einem Fitnessstudio bzw. einer Kampfsportschule handele es sich nicht um Leistungen zur Teilhabe der Gesellschaft. Durch die in § 76 SGB IX geregelten Leistungen zur sozialen Teilhabe sollten, so weit wie möglich, eine durch die Behinderung eingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgeglichen werden. Ziel der Teilhabe sei, dem behinderten Menschen den Kontakt zu einer sozialen Umwelt zu erhalten und ihm die Teilnahme auch am öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Die Förderung eines individuell auf die Klägerin abgestimmten Fitnessstudio- bzw. Kampfsporttrainings entspreche nicht der Zielsetzung der Eingliederungshilfe als Eingliederung in die Gemeinschaft. Es sei nicht ersichtlich, dass das von der Klägerin gewünschte Ziel einer Tagesstrukturierung im Rahmen eines Besuchs der Kampfsportschule erreicht werden würde. Dazu würde eine Teilnahme zu unregelmäßig und auch von einer zeitlichen Inanspruchnahme her nicht ausreichend erfolgen, vermutlich würde sich ein Besuch nur auf einen kurzen Tageszeitraum beschränken. Geeignet seien vielmehr die vom Beklagten vorgeschlagene Tagesstrukturierung in einer Tagesstätte nach § 81 SGB IX. Dort würden tagesstrukturierende Maßnahmen erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie mögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, insbesondere über die Vermittlung von lebenspraktischen Kenntnissen in entsprechenden Fördergruppen. Der Besuch eines Fitnessstudios oder einer Kampfsportschule könne dies nicht bieten. Dort fehle es bereits an entsprechend eingliederungshilferechtlich geschultem sozialpädagogischen Personal und somit an den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Satz 3 SGB IX. Mitgliedschaften im Fitnessstudio, Sportverein oder einer Kampfsportschule stellten also

weder Assistenzleistungen in Form des persönlichen Budgets noch als Tagesstruktur, Leistungen aus dem Leistungskatalog der Eingliederungshilfe dar.

Gegen diese Entscheidung richtet sich vorliegende Klage. Zur Begründung der Klage wiederholt die Klägerin ihre Ausführungen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend trägt die Klägerin vor, der Kampfsportkurs sei als Maßnahme zur Tagesstrukturierung erforderlich und geeignet. Der Kurs finde nicht nur gelegentlich, sondern zu festen Zeiten statt. Die Klägerin wäre gehalten, die Trainingszeiten einzuhalten. Durch die sich bei sportlicher Betätigung einstellenden Erfolgserlebnisse werde gleichzeitig die Selbstwahrnehmung gestärkt und eine Tagesstrukturierung erreicht. Weiterhin hat die Klägerin im Laufe des Klageverfahrens vorgetragen, eine Mitgliedschaft im Schwimmverein und im Fitnessstudio selbst zu finanzieren. Dadurch habe sie schließlich die Motivation erreichen können, regelmäßige Termine wahrzunehmen, einen Ausbildungsplatz zu erlangen und eine Ausbildung zu beginnen. Bei der Ausbildung habe es sich um eine zu 100 % geforderte Teilzeitausbildung gehandelt. Die Ausbildung habe sie jedoch aus gesundheitlichen Gründen wieder abbrechen müssen. Selbst im geschützten und anforderungsreduziertem Rahmen der Teilzeitausbildung habe die Klägerin nicht die deutlich reduzierte Arbeitsleistung erbringen können. In dem von der Klägerin besuchten Fitnessstudio arbeiteten Trainer, die auf die Belange der Klägerin im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten Rücksicht genommen hätten und diese in ihrem Trainingsziel unterstützt hätten. Diese Betreuung habe dazu beigetragen, die Antriebsarmut und fehlende Tagesstruktur zu überwinden. Zudem habe die unter einer Essstörung leidende Klägerin durch das Training zehn Kilo abgenommen. Angesichts der Tatsache, dass die Klägerin die vom Beklagten beanspruchte Maßnahme im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch eigene tagesstrukturierende sportliche Betätigungen ersetzt habe, halte sie es für angemessen, dass der Beklagte die von ihr selbst finanzierten und erfolgreichen Mitgliedschaften im Fitnessstudio und im Kampfsportverein ab Antragstellung trage. Nach dem Abbruch der Ausbildung sei die Klägerin gezwungen gewesen, die Mitgliedschaft im Fitnessstudio zu kündigen, da ihr die dafür erforderlichen Mittel nach der Beendigung der Ausbildung nicht mehr zur Verfügung gestanden hätten. Durch den Abbruch der Ausbildung sei diese als Tagesstrukturierung entfallen, sodass sie wieder die Finanzierung eines Personal-Trainers beanspruche. Diese Tagesstrukturstruktur sei auch erforderlich und könne allein durch die Klägerin nicht geschafft werden. Durch mögliche Alternativen wie ambulant Betreutes Wohnen oder dem Besuch von Tagesstätten könne bei der Klägerin keine Besserung erreicht werden. So habe die Klägerin eine persönliche Assistenz im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens für 7 Stunden wöchentlich erhalten und probeweise eine Tagesstätte besucht. Diese Ansätze hätten der Klägerin nicht geholfen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid vom 17.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.02.2022 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Eingliederungshilfeleistungen als persönliches Budget für den Besuch eines Fitnessstudios in Höhe von 30,00 Euro monatlich sowie Kosten des Besuchs einer Kampfsportschule zu gewähren.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die ausführliche Begründung im Widerspruchsbescheid. Zudem trägt er ergänzend vor, dass die Klägerin bis März 2022 Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der ambulanten Wohnbetreuung erhalten habe. Diese Maßnahme sei auf Wunsch der Klägerin eingestellt worden, da sie der Auffassung sei, die Maßnahme sei nicht hilfreich.

Soweit die Klägerin vortrage, eine persönliche Anleitung zu benötigen da sie aufgrund der Behinderung nicht in der Lage sei, eine Eigenstruktur zu entwickeln und ihr der Antrieb fehle, sei zu sagen, dass dies von Seiten des Beklagten nicht angezweifelt werde. Allerdings stelle das beantragte persönliche Budget um einen Kampfsportkurs zu besuchen, kein geeignetes Mittel dar, um die gewünschte Tagesstruktur zu entwickeln. Es seien der Klägerin verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen worden, die geeignet seien, um ihre Selbständigkeit zu fördern. Diese seien allerdings von der Klägerin bislang alle abgelehnt oder nach kurzer Zeit beendet worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die die Klägerin betreffende Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Die angefochtenen Bescheide halten einer rechtlichen Prüfung stand. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets für den Besuch eines Fitnessstudios und einer Kampfsportschule.

Die Klägerin ist aufgrund ihrer dauerhaften erheblichen psychischen Erkrankung seelisch wesentlich behindert. Damit erfüllt sie die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX.

Nach § 99 i.V.m. § 90 SGB IX erhalten Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Gemäß § 29 SGB IX besteht auf Antrag ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe in Form eines Persönlichen Budgets, regelmäßig als pauschale Geldleistung, wenn es sich um budgetfähige Leistungen handelt, insbesondere Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören nach § 102 Abs. 1 SGB IX u.a. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach §§ 76 ff SGB IX. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen gemäß § 4 Abs. 1 SGB IX die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen zur sozialen Teilhabe werden gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB IX erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 9 bis 12 erbracht werden. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind beispielhaft in § 76 Abs. 2 SGB IX aufgeführt.

Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio und Kosten für den Besuch einer Kampfsportschule fallen zwar nicht unter die ausdrücklich in § 76 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungen. Diese Aufzählung ist aber nicht enumerativ („insbesondere“). Es handelt sich um einen offenen Leistungskatalog. Art und Umfang der Leistungen zur sozialen Teilhabe hängen somit stets von den Umständen des Einzelfalles sowie dem als erreichbar angesehenen Rehabilitationsziel ab.

Die Beteiligten haben sich ausweislich des Akteinhaltendes darauf geeinigt, der Klägerin durch qualifizierte unterstützende Maßnahmen ein weitestgehend eigenständiges Leben in der eigenen Wohnung und damit die soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Klägerin soll befähigt werden, sich eine Tagesstruktur zu erarbeiten. Dies war und ist noch immer das zwischen den Beteiligten vereinbarte Rehabilitationsziel. Dementsprechend hat der Beklagte qualifizierte Assistenzleistungen in Form von Fachleistungsstunden zur Unterstützung der Klägerin bewilligt.

Gemäß § 78 Abs.1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Zur Überzeugung der Kammer hat die Beklagte mit der Bewilligung qualifizierter Assistenzleistungen die im Falle der Klägerin notwendigen und erforderlichen Leistungen zur Minderung der vorliegenden Teilhabeeinschränkungen bereits bewilligt. Die Klägerin wünscht sich in erster Linie die Initiierung einer Tagesstruktur, um ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung führen und sich eine Tagesstruktur erarbeiten zu können.

Dies wird durch die bereits bewilligten qualifizierten Assistenzleistungen, die ausweislich der gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung dienen sollen, sichergestellt. Zudem dienen die Assistenzleistungen auch der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung und bei sportlichen Aktivitäten. Der Eingliederungshilfebedarf der Klägerin ist daher durch die qualifizierten Assistenzleistungen gedeckt.

Soweit die Klägerin in der Vergangenheit und gegebenenfalls auch laufend die Annahme dieser Leistungen ablehnt, führt dies nicht dazu, dass das von der Klägerin stattdessen gewünschte persönliche Budget für die Inanspruchnahme des Fitnessstudiobesuchs und des Besuchs einer Kampfsportschule zu bewilligen wäre.

Wie bereits ausgeführt, ist der Leistungskatalog des § 76 SGB IX nicht enumerativ, die von der Klägerin bekehrten Leistungen sind aber im vorliegenden Einzelfall aber weder geeignet noch notwendig, um die behinderungsbedingten Teilhabeeinschränkungen zu beeinflussen.

Zum einen ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass die Klägerin im Laufe des Rechtsstreites die bestehende Antriebslosigkeit erfreulicherweise aus eigener Kraft zumindest zeitweise überwinden konnte und selbstständig die von ihr gewünschten sportlichen Aktivitäten, wie den Besuch des Fitnessstudios und der Kampfsportschule selbstständig durchführen konnte.

Zum anderen ist das von den Beteiligten einvernehmlich erkannte Rehabilitationsziel, nämlich die Initiierung einer Tagesstruktur, durch den Besuch eines Fitnessstudios und einer Kampfsportschule nicht zu erreichen.

Eine Tagesstruktur ist durch eine Vielzahl von Elementen gekennzeichnet und soll im Fall der Klägerin nach einvernehmlicher Bedarfsermittlung insbesondere deren Alltagskompetenzen

und soziale Fähigkeiten fördern und ihr helfen, schrittweise wieder mehr Eigenständigkeit und Selbstständigkeit zu erlangen. Dies kann im Rahmen einer Tagesstruktur nur durch das Zusammenspiel einer Vielzahl von einzelnen Bausteinen, zum Beispiel einer regelmäßigen Zeit- und Schlafhygiene, regelmäßiger Körperpflege, bewusster Kleidungswahl, eigenständiger Zubereitung und Einnahme von definierten Mahlzeiten, Bewegung, Pausen- und Ruhezeiten, eigenständiger Haushaltsführung, selbständigen Umgangs mit Geld, der Förderung im Umgang mit anderen Menschen, insbesondere bei der Kontaktaufnahme, der Zusammenarbeit, der Teamfähigkeit, der Konfliktvermeidung bzw. -bewältigung, gegebenenfalls einer Ernährungsberatung, dem Erlernen von Entspannungsübungen, sowie Assistenz bei Freizeit- und Bildungsangeboten, wie zum Beispiel Hobbys, sportliche Aktivitäten, Ausflüge, Museums- oder Konzertbesuche, erreicht werden.

Bei einer sportlichen Aktivität sei es im Rahmen eines Fitnessstudiobesuches oder einer Kampfsportschulbesuchs, handelt es sich regelmäßig nur um ein einzelnes Element einer Tagesstruktur. Sie findet zudem regelmäßig in einem im Tagesverlauf zu vernachlässigenden zeitlichem Umfang statt, und steht üblicherweise auch nicht täglich an. Diese sportliche Aktivität entfällt außerdem grundsätzlich vollständig an Feiertagen und in Ferienzeiten bzw. während der Schließzeiten der Sporteinrichtungen.

Es ist daher zur Überzeugung der Kammer nicht möglich, sich durch den Besuch eines Fitnessstudios und einer Kampfsportschule eine regelmäßige Tagesstruktur im oben bereits dargelegten Umfang zu erarbeiten. Die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten wird die Klägerin nur gelegentlich aus ihrer bisherigen Isolation lösen können und insbesondere nicht dazu führen, dass sich ein regelmäßiger Tagesablauf, begonnen mit einem regelmäßigen Tagesbeginn über das Erlernen und Bewältigen sämtlicher gewöhnlicher Verrichtungen des Alltags bis hin zur Einhaltung regelmäßiger Schlafenszeiten, etablieren wird.

Weiterhin entstehen die Kosten für eine solche Sportaktivität im Fall der Klägerin nicht aus Gründen der vorliegenden Behinderungen. Die Klägerin hat diese Kosten daher aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Soweit die Klägerin in der Vergangenheit und gegebenenfalls auch laufend die Annahme der qualifizierten Assistenzleistungen ablehnt bzw. abgelehnt hat, führt dies nicht dazu, dass das von der Klägerin stattdessen gewünschte persönliche Budget für die Inanspruchnahme des Fitnessstudiobesuchs und des Besuchs einer Kampfsportschule zu bewilligen wäre, denn aus den dargelegten Gründen sind die gewünschten Leistungen nicht budgetfähig da das Rehabilitationsziel dadurch nicht erreicht werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

C.